



Prem
& Pauli
Steuerberater Rechtsanwälte

Prem & Pauli PartG mbB
Ulrichsberger Straße 45
94469 Deggendorf
☎ 0991/29021-0
info@prem-pauli.de
www.prem-pauli.de

E-RECHNUNG

E-Rechnungen

Steuerberater



Christian Prem
Steuerberater
Bilanzbuchhalter (IHK)
(Partner)



Andrea Bergbauer
Steuerberaterin

Rechtsanwälte



Theresa Pauli
Rechtsanwältin
(Partnerin)



Felix Reisinger
Rechtsanwalt



Franziska Peter
Rechtsanwältin



Rudolf Kutz
Rechtsanwalt

E-Rechnungen

Mit Zustimmung des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz am 27.03.2024

wurde die Einführung der E-Rechnung zum 01.01.2025 beschlossen

Die eigene Buchhaltung von Unternehmen wird sich grundlegend verändern

Chance für die Unternehmen den Digitalisierungsprozess in der eigenen Buchhaltung weiter voranzutreiben

Wesentliche Fakten zur E-Rechnung

1. Wird ab dem 01.01.2025 nur für inländische B2B-Umsätzen eingesetzt; Rechnung von Unternehmern an andere Unternehmer
2. Ab dem 01.01.2025 muss jeder Unternehmer E-Rechnungen empfangen können
3. Ab dem 01.01.2027 bzw. unter gewissen Voraussetzungen ab 01.01.2028 muss jeder Unternehmer eine E-Rechnung im B2B-Bereich versenden

Zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.26/31.12.27 liegt eine „Kann-Vorschrift“ hinsichtlich der Ausstellung der E-Rechnung vor

E-Rechnungen

Was ist eine E-Rechnung

Eine E-Rechnung muss der europäischen Norm EN 16931 entsprechen

Es handelt sich hier um einen besonderen strukturierten **XML-Datensatz**, der übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht

Anerkannte Standards sind:

- ZUGFeRD (ab Version 2.0.1)
- XRechnung

Eine E-Rechnung kann auch einen Sichtbeleg beinhalten

E-Rechnungen

Was sind Sonstige Rechnungen

1. Papierrechnungen
2. Rechnungen in einem elektronischen Format (z. B. pdf, jpeg, docx, xlsx, etc.), das nicht den Anforderungen der europäischen Norm für E-Rechnungen entspricht

ACHTUNG KEINE E-RECHNUNG

E-Rechnungen

E-Rechnung

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http:/
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
"cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

Sonstige Rechnung

10345 Berlin
031 958 81 11

Baumann Enterprise
Mustergasse 1
10345 Berlin

Postenauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5
Referenz: 2P0207

Konto Nr. 385912-00-1
IBAN DE32 0060 7823 1258 0000 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			16'000.00
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Finnet AG 3050 Bern	437.45		15'562.55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304.10		15'258.45
25.06.20-5	Einzahlung Konkursamt Thun		210.00	15'468.45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Listran (EUR 678.00)	942.40		14'526.05
30.06.20-5	Habenzins 0.75% vom 01.01.-30.06.20-5		207.00	
30.06.20-5	Verrechnungssteuer 35% auf 207.00			
30.06.20-5	Spesen			
30.06.20-5	Rechnungsprüfung			
RE-Eingang	13.08.2020			
sachlich/rechnerisch i.O.				
gebucht				
Anmerkung	Rechnungsnummer prüfen			

Bitte an
FRAU MÜLLER

Referat 5711
gez. Schmidt

Quelle: fst.bayern.de

E-Rechnungen

Empfang von E-Rechnungen

E-Mail-Postfach ist ausreichend für den empfangenden Unternehmer

Empfehlenswert ist jedoch eine eigene E-Mail-Adresse, z.B. [„rechnungen@prem-pauli.de“](mailto:rechnungen@prem-pauli.de)

Rechnungsempfänger muss die elektronische Übermittlung akzeptieren

Es sind auch Downloadmöglichkeiten im Portal beim Rechnungsaussteller möglich,
z.B. Amazon

Rechnungserstellung durch Leistungserbringer

- 01.01.2025** Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnung für im Inland steuerbare Umsätze möglich, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt
- 01.01.2027** **Pflicht** zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze für Unternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz von mehr als **800 T€**
- 01.01.2028** **Pflicht** zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze für alle Unternehmen

Ausnahmen von Ausstellung einer E-Rechnung

- B2C-Umsätze
- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerbefreit sind (u.a. Vermietung und Verpachtung)
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro
- Fahrausweise
- nicht innerdeutsche B2B-Umsätze werden derzeit noch nicht von der E-Rechnungspflicht erfasst

Aufbewahrung einer E-Rechnung

- Auch wenn der Rechnungsaussteller dem Empfänger neben der E-Rechnung beispielsweise ein inhaltsgleiches, digitales Dokument in einem für das menschliche Auge lesbaren Bildformat (z.B. PDF-Dokument) als „Kundenservice“ übermittelt, besteht die Archivierungspflicht für das **Ursprungsformat** der E-Rechnung
- Nach derzeitiger Rechtslage gilt für Rechnungen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

E-Rechnungen

Vorteile einer E-Rechnung

- Medienbruchfreie Prozesse durch die digitalen Belege
- Effizientere Weiterverarbeitung (u.a. Weitergabe an Zahlungsprogramme)
- Vereinfachung der Archivierung
- Reduktion von Eingabefehlern
- Kostenersparnis von Druck, Porto und Versand
- Zeitersparnis von Personal

E-Rechnungen - Zusammenfassung

Ab 01.01.2025	Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (sog. B2B-Umsätze im Inland)
Ab 01.01.2025	Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze möglich, wenn es sich bei den Beteiligten um Unternehmen handelt (B2B-Umsätze im Inland)
Ab 01.01.2027	Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze für Unternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz von mehr als 800 T€
Ab 01.01.2028	Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze für alle inländischen Unternehmen